

Gebührenordnung
für die Benutzung der Hochwaldhalle Weiskirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Hochwaldhalle Weiskirchen beschlossen:

I. Sportveranstaltungen:

a) einheimische Vereine:

- | | |
|---------------------------------------------------|--------------|
| 1. Benutzungsgebühr | 10,00 €/Std. |
| 2. bei ein- oder mehrtägigen Sportveranstaltungen | 40,00 €/Tag |

b) auswärtige Vereine: (außerhalb der Gemeinde)

- | | |
|---------------------------------------------------|--------------|
| 1. Benutzungsgebühr | 15,00 €/Std. |
| 2. Benutzung der Halle bis 3 Std. täglich | 15,00 €/Std. |
| 3. bei ein- oder mehrtägigen Sportveranstaltungen | 60,00 €/Tag |
| 4. Benutzung Ausschank | 20,00 €/Tag |

II. Kulturelle Veranstaltungen:

- | | |
|--------------------------------------------------------|--------------|
| a) Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank | 75,00 €/Tag |
| b) Veranstaltungen mit Eintritt, jedoch ohne Ausschank | 125,00 €/Tag |
| c) Veranstaltungen ohne Eintritt, jedoch mit Ausschank | 175,00 €/Tag |
| d) Veranstaltungen mit Eintritt und Ausschank | 225,00 €/Tag |
| e) Fastnachtsveranstaltungen, Discos etc. | 350,00 €/Tag |

III. Auf alle Benutzungsgebühren ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

IV. Mit Ausnahme der Positionen I a) 1. und I b) 1. werden zusätzlich die tatsächlich anfallenden Nebenkosten wie Stromgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Telefonkosten, Kosten des Bodenklebebandes, Kosten für Abfallbeseitigung etc. berechnet.

- V. Für die Inanspruchnahme der Industriekaffeemaschine in der Hochwaldhalle sind täglich 12,50 Euro und außerhalb der Hochwaldhalle 25,00 Euro zu berechnen. Die mobile Beschallungsanlage der Hochwaldhalle ist täglich mit 25,00 Euro und die komplette Beschallungsanlage mit 50,00 Euro zu berechnen.
- VI. Ist aufgrund des abgeschlossenen Hallenbenutzungsvertrages eine Feuersicherheitswache erforderlich, sind die hierdurch entstehenden Kosten nach der Brandschutzsatzung der Gemeinde Weiskirchen zu berechnen.

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Weiskirchen, den 11.12.2015

